



Signatur	StAZH MM 24.16 KRP 1835/0149– StAZH MM 24.16 KRP 1835/0150
Titel	Fortgesetzte Berathung des Strafgesetzbuches. Tagesordnung.
Datum	23.09.1835
P.	225–230

[p. 225] Nach Beendigung des allgemeinen Ratschlages über litt. VI. wurde artikelweise verfahren, wie folgt.

§. 144. wurde unverändert nach dem Entwurfe angenommen.

§. 145. ebenfalls, entgegen dem Antrage auf folgende Fassung des litt. b. „für den entfernten Versuch Ein Jahr Gefängniß bis 4 Jahre Zuchthaus[“].

§. 146. 147. 148, u. 149 mit Mehrheit entgegen dem Antrage auf Festsetzung des Minimums // [p. 226] der Gefängnißstrafe auf Ein Jahr. 150 mit der einzigen Abänderung des Wortes; „Wunden“ in „Verletzungen“.

§. 151 wurde mit Mehrheit nach dem Entwurfe angenommen; entgegen dem Antrage auf folgende Redaction: „Tödtung in geregelterm Zweykampfe zieht die im §. 147 ausgesprochene Strafe nach sich[“] und ebenso ward der vorige Titel §. 145 und 147. berichtigt.

§. 152. wurde nach dem Entwurfe angenommen.

§. 152. [*recte*: 153.] wurde mit Mehrheit nach dem Entwurfe angenommen, entgegen dem Antrage: „Die Strafe dieses Verbrechens ist für den einfachen Kindermord sechsjähriges bis lebenslängliches Zuchthaus[“].

§. 154. wurde mit Mehrheit nach dem Entwurfe angenommen, entgegen dem Antrage auf Festsetzung von sechsjähriger Zuchthausstrafe im zweyten lemma.

§. 155. wurde mit Mehrheit nach dem Entwurfe angenommen, entgegen den Anträgen, 1.) auf gänzliche Streichung des §.;

2.) auf den Zusatz „es wäre denn, daß diese Einrede durch andere Umstände unterstützt würde“.

§. 156. wurde mit Mehrheit angenommen nach // [p. 227] dem Entwurfe und mit der Veränderung des Minimums der Gefängnißstrafe von einem Jahre auf sechs Monathe.

§. 157. 158. 159. 160. werden einmüthig unverändert angenommen.

§. 161. wurde mit Mehrheit nach dem Entwurfe angenommen.

In der Minderheit blieb der Antrag auf Streichung der Worte: „in den schwersten Fällen mit Zuchthaus von höchstens vier Jahren bestraft werden“.

§. 162 und 163 wurden vorläufig angenommen und bey nachheriger reglementarischer Anzahl der Mitglieder diese Annahme bestätigt.

§. 164. wurde mit Mehrheit nach dem Entwurfe angenommen. In der Minderheit blieben die Anträge: 1.) mit 55 gegen 86 Stimmen, daß litt. b wegfallt; 2.) mit 68 gegen 76 Stimmen, daß die Dauer der Krankheit anstatt auf 30 Tage auf „3 Monathe“ festgesetzt werde.

§. 165. 166. 167. 168. 169. wurden unverändert angenommen nach dem Entwurfe.

§. 170. wird mit Mehrheit nach dem Entwurfe angenommen, in der Minderheit blieb mit // [p. 228] 67 gegen 58 Stimmen der Antrag, daß die Worte am Ende:“ in den schwersten Fällen mit Zuchthaus von höchstens zwey Jahren“ gestrichen werden[.]

Die bey unvollständiger Mitgliederzahl erfolgte Annahme der §§. 162 u. 163 wurde nun einmüthig bestätigt.

§. 171. wurde einmüthig unverändert nach dem Entwurfe angenommen.

Ebenso die §. §. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. Folgender zu litt. d. des §. 195 angetragene Zusatz wird mit Mehrheit verworfen:

„Satyrische Darstellungen in Wort oder Gebild, welche dazu dienen können, Irrthümer, Misbräuche [*sic!*], Mißgriffe, wie auch Tugenden an Beamten oder Privatpersonen zu veranschaulichen, sind erlaubt.“

§. 196. wird ebenfalls einmüthig nach dem Entwurfe angenommen, ferner die §. §. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. und 211 mit dem Zusatz in litt. h. dieses §. in lin 2. nach „ändern.“ [mit Ausnahme des §. 219. bezeichneten Falles“]; hingegen blieb der Antrag auf Weglassung des litt. e. in der Minderheit. // [*p.* 229]

§. 212. wurde mit Mehrheit unverändert nach dem Entwurfe beybehalten; in der Minderheit blieb der Antrag, daß in litt. b. beygesetzt werde: „Gefängniß oder Zuchthaus; u. s. f.[“]

§. 213 wurde einmüthig nach dem Entwurfe angenommen; ebenso §. §. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240.

241. bey diesem §. blieb der Antrag in der Minderheit, daß in lit. a vor: „gedrohte Schaden“, beygefügt werde: „mit einiger Wahrscheinlichkeit“.

§. 242. 243. 244. wurden unverändert nach dem Entwurfe angenommen.

[*In*] §. 245. wird litt. d. einmüthig folgendermaßen angenommen[:]

„d.) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder fingirte (verkleidete) Geschäfte oder Verträge verkürzt hat“,

im übrigen der §. einmüthig unverändert beybehalten.

§. 246. wurde einmüthig unverändert nach dem Entwurfe angenommen.

§. 247. wurde nach Stellung der definitiven Abänderungsanträge die Berathung abgebrochen // [*p.* 230] und von MHHerrn Präsidenten die Sitzung aufgehoben,

[*MM 24.16. KRP 1835/0150*]

nachdem derselbe als Tagesordnung für morgen die gleiche wie für heute, ferner noch die Berathung der Gemeindsgesetze bezeichnet hatte.

[*Transkript: jvs/31.03.2011*]